

Generalsekretär
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Telefon-Durchwahl 0761 200-216
Telefax 0761 200-509
www.caritas.de

Datum 10.07.2015

Diskussionspapier

Deutschland diskutiert über ein neues Einwanderungsgesetz – Ein Beitrag des Deutschen Caritasverbandes

Hintergrund

Derzeit wird in Deutschland parteiübergreifend darüber diskutiert, ob Deutschland ein neues Einwanderungsgesetz braucht. Die Grünen, die Linke, die SPD und die AfD sind dafür, die Union ist gespalten und „eine deutliche Mehrheit von 74 Prozent der Bundesbürger“¹ ist laut Umfragen dafür.

Wie kommt es zu dieser scheinbar breiten Einigkeit? Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass mit dem Begriff *neues Einwanderungsgesetz* sehr unterschiedliche Vorstellungen verbunden werden. Die AfD möchte Zuwanderung insgesamt beschränken. Mit Blick auf Arbeitsmigration will sie ein Punktemodell wie in Kanada. Die Grünen haben einen konkreten Antrag in den Bundestag eingebracht. Demnach wollen sie die Vorschriften zur Arbeitsmigration systematisieren, liberalisieren und unbürokratisch ausgestalten und um ein Punktesystem ergänzen. Zusätzlich wollen sie u. a. für Studierende oder Asylsuchende den Statuswechsel ermöglichen, Integrationskurse, berufsbezogene Deutschkurse sowie die Angebote zur Qualifizierung und Weiterbildung und den Diskriminierungsschutz ausbauen. Weiter wollen sie die Einbürgerung erleichtern, die Mehrstaatigkeit generell zulassen und das *ius soli* für in Deutschland geborene Kinder von Ausländer(inne)n unabhängig von der Aufenthaltsdauer der Eltern.² Die Linke stimmt dem Vorschlag der Grünen in Teilen zu, lehnt aber eine Quotierung nach der Qualifikation ab, weil es Menschen in nützlich oder unnütz einteile. Weiter verweist sie darauf, dass ein Einwanderungsgesetz keine bessere Flüchtlingspolitik ersetze. Die SPD-Bundestagsfraktion hat ein Positionspapier vorgelegt.³ Sie will ein Punktesystem, die Möglichkeit des Statuswechsels für Asylsuchende und Geduldete sowie Verbesserungen bei der Integration von Anfang an. Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration Aydan Özoğuz warnt vor einer Vermengung von Flüchtlingsaufnahme und Arbeitskräfteanwerbung, weil die den Flüchtlingsschutz schwäche. Die Union hält (trotz des Vorstoßes des CDU-Generalsekretärs Peter Tauber

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Generalsekretär
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Kontakt:
Dr. Elke Tießler-Marenda, Referat Migration und Integration, Tel. 0761 200-371, E-Mail: Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de

für ein Einwanderungsgesetz) die geltenden Regelungen für ausreichend, lehnt ein Punktemodell ab und sieht Handlungsbedarf bei der Umsetzung des geltenden Rechts in der Praxis, bei der Information über die vorhandenen Möglichkeiten und bei der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und Bildungsabschlüssen.⁴

Dezidiert gegen ein neues Einwanderungsgesetz ausgesprochen haben sich unter anderem der Bundesinnenminister Thomas de Maizière und der Präsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Manfred Schmidt. Auch sie verweisen darauf, dass das geltende Recht bereits all das regelt, was nun unter dem Stichwort „neues Einwanderungsgesetz“ diskutiert werde (Arbeitsmigration, Flüchtlingsschutz und humanitäre Aufnahme, Integrationsmaßnahmen, Staatsangehörigkeit, Antidiskriminierung). Weiter stellen sie fest, dass ein erheblicher Teil der aktuellen Zuwanderung nicht durch gesetzliche Regelungen gesteuert werden kann wie insbesondere die Freizügigkeit der EU-Bürger(innen).

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass die aktuelle Debatte einen Austausch darüber ermöglicht, wo das deutsche Ausländer- und Asylrecht verbessert werden muss und welche Rahmenbedingungen eine Gesellschaft braucht, die durch Einwanderung vielfältiger geworden ist und weiter wird.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist die Frage, ob Deutschland ein neues Einwanderungsgesetz braucht, zu unpräzise. Das zeigt auch ein Blick auf die höchst unterschiedlichen Vorstellungen, die damit verbunden werden. Um nicht im Ungefähren zu bleiben, muss konkret benannt werden, wo wir hinwollen und wie wir dies erreichen können. Für viele Akteure geht es vor allem um die Gestaltung der Arbeitskräftemigration. Es steht die Frage im Raum wie die, ob wir mehr oder weniger Zuwanderung wollen. Müssen Integrationsmaßnahmen ausgebaut werden? Wie steht es mit der Arbeitsmarktintegration derjenigen, die schon da sind? Und ist es zulässig, Flüchtlinge nach Qualifikationen zu unterscheiden? Wie steht es mit der Anerkennungskultur?

Der Deutsche Caritasverband hat sich mit diesen Fragen schon in der Vergangenheit befasst und entsprechende Positionen auch zur besseren Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für Arbeitsmigration entwickelt.⁵

Positionen

Um das Ausländer- und Flüchtlingsrecht anders (bzw. neu) zu gestalten, muss nicht ein komplett neues, umfassendes Einwanderungsgesetz geschaffen werden. Die Erfahrungen mit dem Zuwanderungsgesetz zeigen, dass ein solches Vorhaben nicht per se zu einem besseren oder zu einem einfacheren Gesetz führt. **Zielführender ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes, konkrete Änderungsbedarfe zu benennen und Lösungsvorschläge zu machen.**

1. Eine umfassende Steuerung von Zuwanderung ist nicht möglich.

EU-Bürger(innen) stellen derzeit ca. 65 Prozent der Einwandernden. Ihr Freizügigkeitsrecht gilt uneingeschränkt und ist daher nicht steuerbar.

Die familiär bedingte Einwanderung beruht auf dem grundgesetzlichen Schutz der Familie und dem durch die EMRK geschützten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und ist folglich nur bedingt steuerbar.

Der Flüchtlingsschutz ist eine völkerrechtliche Pflicht. Die Zahl der Schutzsuchenden ist nicht steuerbar, die Aufnahmekriterien sind weitgehend durch Völkerrecht und EU-Recht vorgegeben.

Menschen, die derzeit aus wenig entwickelten Staaten nach Deutschland bzw. in die EU wollen, kommen teilweise illegal nach Deutschland, wenn ihnen die legalen Wege verschlossen sind. Es ist weder durch immer strengere Grenzkontrollen noch durch mehr legale Migration möglich, illegale Zuwanderung in Gänze zu unterbinden. Mehr Möglichkeiten für legale, gegebenenfalls nur temporäre Migration kann aber ein Ventil sein, den Druck zur illegalen Migration zu mindern.⁶

2. Arbeitskräftemigration kann im Interesse Deutschlands liegen.

Die Einwanderung von Arbeitskräften liegt im Interesse der Gesellschaft in Deutschland und ihrer wirtschaftlichen Weiterentwicklung. In einer zunehmend global vernetzten Welt und damit auch Wirtschaft kann Migration beispielsweise Vernetzungsprozesse unterstützen. Der demographische Wandel stellt die Gesellschaft (nicht nur) in Deutschland vor Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Zuwanderung kann die Folgen des demografischen Alterns zumindest abzumildern helfen. Dabei muss eine verantwortungsvolle Migrationspolitik auch die Folgen im Blick behalten, die die Arbeitsmigration für die Lebensbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Herkunftsländer hat.⁷

3. Die Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Ausland darf nicht als ein Gegensatz zur Förderung des einheimischen Arbeitskräftepotentials behandelt werden.

Das einheimische Potential zu erschließen und zu fördern, ist ein Gebot des individuellen Anspruchs auf Teilhabe aller in Deutschland lebenden Menschen. Gleichzeitig gilt es, die Chancen von Migration auszuloten und zu nutzen: Der gezielte Einsatz von Zuwanderung hat erfahrungsgemäß keine negativen, sondern positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.⁸

4. Die Förderung des einheimischen Erwerbspersonenpotentials muss auch Ausländer(innen) mit prekärem oder humanitärem Aufenthaltsrecht umfassen.

Unabhängig von der Frage weiterer Zuwanderung dürfen die Ressourcen von Migrant(inn)en, die bereits in Deutschland leben, nicht länger brach liegen, nur weil sie den „falschen“ Aufenthaltstitel haben. Die Frist für Arbeitsverbote von Asylsuchenden und Geduldeten wurde mittlerweile auf 3 Monate verkürzt. Diese Personen haben aber zunächst nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang, der nach wie vor eine hohe Hürde setzt. Der Arbeitsmarktzugang sollte weiter verbessert werden, indem die Vorrangprüfung beseitigt wird. Weiter sollte es eine ausbildungs- und arbeitsmarktbezogene Förderung von Anfang an geben.⁹

5. Offenheit für Einwanderung symbolisieren

§ 1 Aufenthaltsgesetz besagt bisher, dass dieses Gesetz der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland dient. Es dient auch der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen. Es regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern. Da Steuern regelmäßig auch heißt, etwas begrenzen zu können, ist es faktisch unnötig, „und Begrenzung“ explizit als Ziel des Gesetzes zu benennen. Um die fördernden Aspekte des Gesetzes stärker zu betonen und Offenheit für Einwanderung zu symbolisieren, sollte „und Begrenzung“ in § 1 Aufenthaltsgesetz gestrichen werden.

6. Die Regelungen zur Arbeitskräftemigration im Aufenthaltsgesetz sollten neu gefasst werden.

Die Regelungen zur Einreise und zum Aufenthalt von Ausländer(inne)n, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind (alle) im Aufenthaltsgesetz gebündelt. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist in der Regel vom konkreten Zweck des Aufenthalts abhängig. Es gibt u. a. Aufenthaltstitel für den Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder zum Zweck der Beschäftigung, Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie für den Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung.

Die aktuellen deutschen Regelungen zur Arbeitsmigration haben einen Grad an Komplexität, den nur noch ausgewiesene Fachleute durchdringen. Potentielle Arbeitgeber(innen) sind damit

oft ebenso überfordert wie potentielle ausländische Arbeitnehmer(innen). Die Strukturen sind schwerfällig und die Verfahren dauern oft sehr lang. Arbeitsmigration soll aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes durch die rechtlichen Vorgaben gesteuert, nicht verhindert werden. **Die Zuwanderungsregeln müssen deshalb im Interesse aller einfacher und transparenter werden. Das lässt sich wie im Folgenden dargestellt durch entsprechende Änderungen im bestehenden Recht erreichen. Bei der Weiterentwicklung des Arbeitsmigrationsrechts ist darauf zu achten, dass es fair, ohne ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und menschenrechtsorientiert ausgestaltet sein muss.**¹⁰

- Für Arbeitsmigranten gibt es je nach Qualifikation und Einkommen verschiedene Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse.¹¹ Ergänzt werden diese Regelungen durch die Beschäftigungsverordnung, die für verschiedene Ausbildungsgänge und Berufsgruppen bestimmt, ob eine Aufenthaltserlaubnis ohne Vorrangprüfung oder ganz ohne die Agentur für Arbeit einzuschalten erteilt werden kann. Diese Regelungen wurden in den letzten Jahren mehrfach liberalisiert. Im Ergebnis können Fachkräfte und Hochqualifizierte für (fast) jedes Berufsfeld aus dem Ausland angeworben werden. Auch die Einreise zur Arbeitssuche ist mittlerweile möglich. Für gering Qualifizierte sind vorübergehende Tätigkeiten möglich, wenn es entsprechende Absprachen mit den Herkunftsländern gäbe oder es durch Verordnung erlaubt wäre. Beides ist nicht der Fall.

Arbeitskräftemigration darf künftig nicht auf Fachkräfte und Hochqualifizierte reduziert werden. Abhängig vom Bedarf in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern muss Zuwanderung auch für wenig qualifizierte Tätigkeiten wie beispielsweise Saisonarbeit, aber auch längerfristig beispielsweise als Alltagsbegleitung von Pflegebedürftigen ermöglicht werden.¹²

Die Regelungen im Aufenthaltsgesetz und der Beschäftigungsverordnung müssen gestrafft und vereinfacht werden: Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, dass es nur noch eine Form der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung gibt, die für alle Branchen und Qualifizierungsstufen erteilt werden kann. Soweit ein Arbeitsverhältnis weiter besteht, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel verlängert und mündet in der Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG. Die gewünschte Differenzierung kann durch unterschiedliche Befristung (vgl. § 7 Abs. 2 AufenthG) und im Einzelfall durch Nebenbestimmungen (vgl. § 12 AufenthG) erreicht werden. In einer Verordnung wird festgelegt, ob auf die Zustimmung der BA ganz verzichtet oder bei welchen Tätigkeiten weiter eine Vorrangprüfung vorgesehen wird und welche Tätigkeiten derart befristet sind, dass es regelmäßig nicht zu einer Verlängerung des Aufenthaltsrechts kommt¹³ (z. B. Saisonarbeit, zirkuläre Migration). Erfordern EU-Richtlinien wie die Forscher-Richtlinie oder die Blue Card-Richtlinie Abweichungen von den allgemeinen Regeln, sind sie auf das Notwendige zu begrenzen.¹⁴

- Derzeit geht ein Aufenthaltstitel bei einer Abwesenheit von 6 Monaten oder aus einem nicht vorübergehenden Grund verloren. Ein **mehrfacher Wechsel zwischen Herkunfts- und Zielstaat** oder dritten Staaten muss ermöglicht werden.¹⁵ Damit Aufenthaltstitel auch bei längerer Abwesenheit nicht erlöschen, muss § 51 Aufenthaltsgesetz entsprechend geändert werden.¹⁶
- Bisher wird von Ausländer(inne)n, die sich zu Bildungsaufenthalten, als Au Pair oder zu Freiwilligendiensten in Deutschland aufhalten, vor der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Berufstätigkeit regelmäßig verlangt, dass ein entsprechender Aufenthaltstitel im Ausland beantragt wird.¹⁷ Um Bildungsaufenthalte als Sprungbrett nutzen zu können, sollte ein **Wechsel des Aufenthaltszwecks ohne Ausreise** regelmäßig und nicht nur ausnahmsweise erlaubt werden.¹⁸
- Derzeit hängt das Recht auf Familienzusammenführung u. a. davon ab, dass der Zusammenführende bereits seit 2 Jahren in Deutschland lebt oder dass sein Aufenthalt voraussichtlich dauerhaft sein wird. Es muss aber für alle Arbeitsmigrant(inn)en mit Bleibeperspektive ein **Recht auf Familienzusammenführung** geben. Aus integrationspolitischer Sicht ist

der Erwerb der deutschen Sprache wichtig. Auch wenn der Erwerb von Grundkenntnissen der Deutschen Sprache bereits im Herkunftsland hilfreich sein kann, um den späteren Integrationsprozess zu erleichtern, kann dies nicht zu einer zwingenden Bedingung für die Familienzusammenführung gemacht werden. Denn oft fehlen hierfür in wichtigen Herkunftsregionen jegliche Angebote. Auch ist es aus rechtlichen Gründen nicht möglich, den Nachzug der Ehegatten wegen ungenügender deutscher Sprachkenntnisse dauerhaft zu verweigern. Das gleiche gilt für alle Kinder unter 18 Jahren.¹⁹ Von großer Bedeutung sind Unterstützung und Beratung, damit der Spracherwerb in Deutschland gelingt.

- Bisher ist der Zugang zu staatlichen Transferleistungen stark nach dem Aufenthaltsrecht ausdifferenziert. Die Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis und ihre Verlängerung ist regelmäßig, dass keine staatlichen Transferleistungen in Anspruch genommen werden. Es sollte aber im Grundsatz für alle Arbeitsmigrant(inn)en mit Bleibeperspektive Zugang zu allen staatlichen **Transferleistungen** bestehen. Dabei sollte aber ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II für Zeiten der Arbeitssuche ausgeschlossen werden, sofern nicht zuvor ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach SGB III bestand. Die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht der Existenzsicherung dienen, wie z. B. Wohngeld oder Leistungen zur Arbeitsmarktintegration und Freibeträge nach SGB II, darf nicht dazu führen, dass das Aufenthaltsrecht verloren geht.
- Derzeit ist eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der schulischen Ausbildung nur als „Kann“-Regelung vorgesehen. Die **Zuwanderung in schulische Ausbildung** sollte künftig nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig zugelassen werden.²⁰
- Voraussetzung auch einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung ist, dass der Lebensunterhalt gänzlich aus eigenen Mitteln gesichert ist. Die Entlohnung von Auszubildenden reicht nicht immer, um dieser Pflicht zu genügen. **Um jungen Ausländer(inne)n die Zuwanderung zum Zweck der Ausbildung in Deutschland zu ermöglichen, sollte die Lebensunterhaltssicherungspflicht für die Zeit der Ausbildung beseitigt und der Zugang zu Ausbildungsförderung eröffnet werden.**
- Voraussetzung der Einwanderung von Arbeitskräften nach Deutschland ist regelmäßig ein Arbeitsplatz, wobei mit § 18c AufenthG bei Akademiker(inne)n auch ein Aufenthalt zur Arbeitssuche erlaubt werden kann. Eine **kriteriengesteuerte Einwanderung** wie in anderen Ländern (z. B. Kanada, Australien), bei der für Kriterien wie Sprache, Ausbildung oder Alter Punkte vergeben werden und bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl die dauerhafte Einwanderung möglich ist, ist nicht vorgesehen.

In dem oft als Vorbild herangezogenen kanadischen System hatte sich in den letzten Jahren gezeigt, dass relativ viele qualifizierte Einwanderer(innen) keine adäquate Arbeit fanden. Deshalb ist mittlerweile das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots ein stark gewichtetes Kriterium des Punktesystems.²¹

Anders als viele Länder, die wie Kanada das Punktesystem anwenden, hat Deutschland ein gut ausgebautes Sozialsystem, zu dem im Grundsatz alle Bewohner(innen) Deutschlands Zugang haben. Erfolgt die Zuwanderung im Punktesystem ohne ein bereits bestehendes Arbeitsverhältnis, erwächst daraus die Frage, ob von Anfang an ein gleichberechtigter Zugang zu Sozialleistungen gewährt wird. Es müsste insbesondere geregelt werden, wie der Lebensunterhalt während der Arbeitssuche gesichert wird.

Für die Einführung eines Punktesystems spricht, dass es ein starkes Signal für einen Paradigmenwechsel in der arbeitsmarktbezogenen Migrationspolitik wäre. Ein weiterer Vorteil wäre, dass die Arbeitskräftezuwanderung für alle Seiten berechenbarer würde. Nachteilig ist, dass die Zuwanderung über dieses System nach den Erfahrungen aus anderen Ländern langwierig ist und das Risiko besteht, dass vorhandene Qualifikationen der Einwandernden nicht genutzt werden.

In einem Punktesystem sieht der Deutsche Caritasverband kein Allheilmittel, aber eine Chance. Mit Blick auf den demographischen Wandel sollte die Migrationspolitik über ein Modell verfügen, das qualifizierte Zuwanderung ohne konkreten Arbeitsplatz ermöglicht. Sinnvoll wäre als ersten Schritt die **Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche (§ 18c AufenthG) auf Ausbildungsberufe auszudehnen** und die Verlängerung der Aufenthaltsfrist zu ermöglichen. Weiter sollte ein neuer Anlauf genommen werden, ein Punktesystem zu konzipieren und zu erproben.²²

7. Die Vereinheitlichung und Vereinfachung von Berufsanerkennungsverfahren²³ ist ebenso wie der Ausbau von Maßnahmen zu Anpassungs- und Nachqualifizierung²⁴ wünschenswert.

Dafür wird kein neues Gesetz benötigt, sondern die vorhandenen Regelungen müssen entsprechend nachgebessert werden.

8. Flüchtlingsschutz, humanitäre Aufnahme und Arbeitsmigration stehen in Beziehung zueinander, dürfen aber nicht vermischt werden.

Flüchtlingsschutz ist nicht disponibel. Das Grundgesetz und internationale Verpflichtungen setzen Standards im Flüchtlingsschutz, die Deutschland in seiner Migrationspolitik binden. Es gilt, das Refoulement-Verbot zu achten und Flüchtlingen ein angemessenes Verfahren und Schutz zu garantieren.

Auch im Kontext der Aufnahme von Flüchtlingen gibt es immer wieder das Missverständnis, dass die „Geeignetsten“ aufgenommen werden sollten. Die Aufnahme von schutzbedürftigen Menschen ist aber humanitär begründet. Sie darf nicht zu einem von vielen Wegen zur Anwerbung geeigneter Arbeitskräfte „umgewidmet“ werden, weil dies zu Lasten der schwächsten und damit besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge gehen würde.²⁵

Auch wenn Flüchtlingsschutz, humanitäre Aufnahme und Arbeitsmigration nicht vermischt werden dürfen, stehen sie doch dann in einer Beziehung zueinander, wenn – wie aktuell - sehr viele Flüchtlinge in Deutschland Schutz finden. Auch sie sollten so schnell wie möglich Zugang in den Arbeitsmarkt finden. Unter demographischen Gesichtspunkten sind sie Zuwandernde wie andere auch und führen so ggf. mittelbar dazu, dass weniger Bedarf an weiterer Zuwanderung besteht. Bisher ist ein Wechsel aus dem Asylverfahren zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich. Trotz des Gebots, Flüchtlingsschutz und humanitäre Aufnahme nicht mit Arbeitsmigration zu vermischen, hält es der Deutsche Caritasverband für sinnvoll, diesen Wechsel in der Regel zu ermöglichen und nur ausnahmsweise zu untersagen. Es müssen aber Instrumente entwickelt werden, die sicherstellen, dass dieser **Zweckwechsel** nicht zur Umgehung des Asylverfahrens oder der offiziellen Wege der Arbeitsmigration dient. Weiter muss dafür Sorge getragen werden, dass die Rechte von Schutzbedürftigen gewahrt werden und Flüchtlingsschutz nicht ökonomischen Gesichtspunkten untergeordnet wird.

Der Deutsche Caritasverband sieht beim Zugang von Flüchtlingen nach Deutschland, bei der Versorgung und Unterbringung von Asylsuchenden, beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationsleistungen oder auch im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen oder mit Geduldeten erhebliche Verbesserungsbedarfe. **Ein verbesserter Flüchtlingsschutz lässt sich nicht durch ein neues Einwanderungsgesetz quasi nebenbei verwirklichen, sondern muss im Detail durchdacht werden und durch Änderung der geltenden deutschen und europäischen Regelungen verwirklicht werden.**

9. Das Recht kann zur Entwicklung einer Einwanderungsgesellschaft beitragen.

Als Einwanderungsland benötigt Deutschland nicht nur Regelungen, die Einwanderung gestalten. Es benötigt auch ein integratives Recht und Rahmenbedingungen, die ein Leben in Vielfalt fördern. **Mit Blick auf rechtliche Fragen, etwa der Familienzusammenführung oder der**

Einbürgerung, meint der Deutsche Caritasverband, dass hier kein neues Gesetz, sondern entsprechende Änderungen im geltenden Recht notwendig sind.

Im Kontext der Diskussion über ein Einwanderungsgesetz wird auch geltend gemacht, dass das Gesetz Verbesserungen bei „wirtschaftlichen, sozialpolitischen und kulturellen Unterstützungsangeboten“²⁶ bzw. bei Maßnahmen zur Förderung von Integration und Partizipation²⁷ bringen soll. Der Deutsche Caritasverband hält es für sinnvoll, auch hier zunächst zu prüfen, was genau gewollt ist und ob es nicht zielführender ist, vorhandene Gesetze zu ändern oder zu ergänzen. Es muss darauf geachtet werden, die Diskussion nicht auf Maßnahmen für neu eingewanderte Ausländer(innen) zu verengen. Ziel muss vielmehr sein, umfassende Teilhabe für alle Bewohner(innen) Deutschlands zu erreichen.

Freiburg, 02.06.2015

Deutscher Caritasverband e.V.

Vorstand

Prof. Dr. Georg Cremer

Generalsekretär

¹ KNA 28.1.2015 Umfrage: Mehrheit der Deutschen für neues Einwanderungsgesetz

² Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Für ein modernes Einwanderungsgesetz“ Drs. 18/3915

³ Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion: Deutschland als Einwanderungsland gestalten – warum wir ein Einwanderungsgesetz brauchen, <http://www.spdfraktion.de/themen/weltoffenheit-zeigen-wohlstand-sichern>

⁴ Drs. 18/18085, Deutscher Bundestag, Protokoll der 85. Sitzung, Donnerstag, den 5. Februar 2015, S. 8029 ff.

⁵ Miteinander leben, Perspektiven des Deutschen Caritasverbandes zur Migrations- und Integrationspolitik, Freiburg 2008; Deutscher Caritasverband, Legale Zuwanderung ermöglichen, Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration, neue caritas special 4/2012; Sozial- und gesellschaftspolitische Positionierung zur Caritas-Kampagne 2014 „Weit weg ist näher, als du denkst“, S 12 ff.

⁶ Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (En. 5), S. 17, 20, 21

⁷ Vgl.: Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (Fn. 5), S. 19 ff.

⁸ Vgl.: Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (Fn. 5), S. 19

⁹ Vgl.: Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (En. 5), S. 19

¹⁰ Ausführlich: Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (En. 5), S. 23 ff; Caritas-Kampagne 2014 (En. 4), S. 19

¹¹ vgl. §§ 18 ff. AufenthG

¹² Ausführlich: Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (En. 5), S. 7; Caritas-Kampagne 2014 (En. 5), S. 19

¹³ Es darf auch bei temporär angelegter Migration keine absolute Festlegung auf die zeitliche Befristung geben. Bei Veränderungen der Lebenswirklichkeit muss der Wechsel zu einem dauerhaften Aufenthalt möglich sein (vgl.: Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (En. 5), S. 22)

¹⁴ Ausführlich: Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (En. 5), S. 22 f.

¹⁵ Ausführlich: Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (En. 5), S. 21

¹⁶ Ausführlich: Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (En. 5), S. 22

¹⁷ § 39 Aufenthaltsverordnung sieht zwar vor, dass einen Aufenthaltstitel im Inland beantragt werden kann, wenn man sich bereits legal in Deutschland aufhält. Von dieser Ermessensregel machen Ausländerbehörden aber kaum Gebrauch.

¹⁸ Ausführlich: Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (En. 5), S. 23

¹⁹ Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (En. 5), S. 23, 24

²⁰ Vgl.: Positionierung des Deutschen Caritasverbandes zum Fachkräftemangel in Ausbildungsberufen im Sozial- und Gesundheitswesen, Freiburg 2013

²¹ <http://www.cic.gc.ca/english/immigrate/skilled/apply-who.asp>

²² Vgl.: Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (En. 5), S. 24

²³ Positionierung des Deutschen Caritasverbandes zum Fachkräftemangel in Ausbildungsberufen im Sozial- und Gesundheitswesen, Freiburg 2013

²⁴ Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (En. 5), S. 19

²⁵ Eckpunkte und Empfehlungen zur Arbeitskräftemigration (En. 5)

²⁶ http://www.rlp.de/no_cache/aktuelles/presse/einzelansicht/archive/2015/february/article/dreyeralt-rheinland-pfalz-stellt-entschlussungsantrag-fuer-ein-modernes-einwanderungsgesetz-im-bu/

²⁷ Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Für ein modernes Einwanderungsgesetz“ Drs. 18/3915, S. 2